



Schulzahnpflegereglement

Die Schulgemeinde Hittnau organisiert gemäss Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (VSVZ) die Schulzahnpflege. Sie benützt für die obligatorischen schulzahnärztlichen Untersuchungen das Zahnbüchlein, das jedes Kind bei Eintritt in die Volksschule erhält. Die Schulgemeinde beauftragt die Schulzahnärztin/den Schulzahnarzt mit der jährlichen Durchführung der Untersuchung.

1 Ziel und allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Schule unterstützt Massnahmen zur Gesunderhaltung der Zähne. Sie erwartet aber auch tatkräftiges Mitwirken der Eltern. Die wichtigsten Massnahmen zur Kariesverhütung sind:
 - *Zähneputzen nach jeder Mahlzeit*
 - *Keine zuckerhaltigen Zwischenmahlzeiten*
- 1.2 Die schulzahnärztliche Betreuung beginnt im Kindergarten und erstreckt sich bis zum Austritt aus der Volksschule.
- 1.3 Die Kontrolle durch den Schulzahnarzt oder einen privaten Zahnarzt ist für alle Schüler einmal im Jahr obligatorisch.

2 Organisation und Verantwortlichkeit

- 2.1 Die Schule ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schuluntersuche.
- 2.2 Der Schulzahnarzt wird von der Schulpflege vorgeschlagen, es kann auch der Privatzahnarzt für die Untersuchungen hinzugezogen werden (freie Zahnarztwahl).
- 2.3 Die Behandlung durch den Schulzahnarzt ist *nicht obligatorisch*.
- 2.4 Falls die Eltern den jährlichen Untersuch durch einen Privatzahnarzt wünschen, sind sie selber für die Durchführung verantwortlich.
- 2.5 Die Untersuchungen müssen vom jeweiligen Zahnarzt im Schulzahnbüchlein eingetragen werden.

3 Finanzielles

- 3.1 Für die Schulzahnärzte ist der kantonale Schulzahnpflegetarif massgebend. Das gleiche gilt für den Rückerstattungsanspruch beim Untersuch durch einen Privatzahnarzt.
- 3.2 Die Kosten für Prophylaxe-Massnahmen in der Schule sowie die jährlichen, obligatorischen Untersuchungen gehen zu Lasten der Schule, ebenso die Bite-Wing-Aufnahmen (Gebissflügelaufnahmen) in der 3. Sekundarstufe.
- 3.3 Die Untersuchungskosten des Privatzahnarztes können von der Schule gemäss dem SSO-Schulzahnpflegetarif unter Einreichung folgender Unterlagen an die Schulverwaltung eingefordert werden:
 - Kopie der Rechnung, Einzahlungsschein oder genaue Postcheck- resp. Bankkonto-Angaben,
 - Zahnheft mit den entsprechenden Eintragungen (ohne Zahnheft wird kein Beitrag ausgerichtet).
 - **Den Eltern wird das Zahnheft zur weiteren Aufbewahrung zurückgegeben.**



- 3.4 Unfallbedingte Zahnschäden gehen nicht zu Lasten der Schulzahnpflege, sondern sind mit der privaten Unfallversicherung abzurechnen.

4 Besondere Bestimmungen

4.1 *Beiträge werden nur innert Jahresfrist ausbezahlt (Rechnungsdatum).*

4.2 Bei Wegzug aus der Gemeinde entfällt jegliche Beitragsleistung.

5 Gültigkeit

Das Reglement vom 25. Mai 2000 wird aufgehoben.
Dieses Reglement ist gültig ab 1. August 2016.

Hittnau, 4. Juli 2016

SCHULPFLEGE HITTNAU

Der Präsident:

Der Schulverwaltungsleiter:

Armin Huber

Christoph Boog